

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 46

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.
Der „Pädagogischen Blätter“ 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.68

Insertatenannahme, Druck und Versand durch:
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G., Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volksschule“ · „Mittelschule“ · „Die Lehrerin“

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Ech. Vb. 22) Ausland Portofrischlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif.

Inhalt: Die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers. — Ein wahrer Schulmann im Priestergewand. — An die Väter und Mütter, Lehrer und Erzieher der katholischen Jugend! — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Beilage: Die Lehrerin Nr. 11.

Die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers.

(:-Korr.)

An letzter Präsidentenkonferenz des st. gallischen kantonalen Lehrervereins sprach Herr Präsident Lumpert in längeren, interessanten Ausführungen über die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers. Da der ganze Fragenkomplex mehr nur internen Charakter hatte, so schwiegen sich die politischen Blätter über den Inhalt des Referates aus. Die Sache ist aber für die st. gallischen Lehrer in der heutigen Zeit eine so wichtige, daß es wohl angezeigt erscheint, in unserem Fachblatte etwas näher darauf einzugehen. Aber auch Lehrer anderer Kantone dürften vielleicht in den Ausführungen ein Spiegelbild ähnlicher Nöte und Anliegen in ihren Kantonen finden.

Den ersten Anstoß dazu, die rechtliche Stellung unserer Lehrerschaft etwas genauer zu beleuchten, gab schon vor Jahren die Schulgemeinde Eichberg. Trotz der bei jeder Gelegenheit betonten „lebenslänglichen Anstellungsdauer“ des st. gallischen Lehrers ging die eben genannte Gemeinde Eichberg darauf los, infolge eingetretener Reduktion der Schülerzahl einen Lehrer zu entlassen. Dank der Aufmerksamkeit der Kommission K. L. B., welche den Vorfall genau verfolgte, war es möglich, den so um seine Lebensstellung gekommenen Lehrer sofort wieder anderswo zu plazieren.

Immerhin gab der Fall zu denken und schon damals holte die Kommission rechtliche Gutachten von gewiegten kantonalen und außerkantonalen Juristen ein. Die Beantwortung der Rechtsfrage führte ohne weiteres zu einem Vergleiche der Anstellungsbedingungen eines st. gall. Lehrers mit denjenigen des Kollegen eines andern Kantons, in welchem er sich einer periodischen Wiederwahl zu

unterziehen hat. Wir geben hier gerne zu, daß der heutige Modus, nach welchem ein st. gall. Lehrer nach zwei Jahren des Provisoriums auf unbestimmte Zeit, sagen wir auf Lebensdauer, gewählt ist, vieles für sich hat, nicht bloß für den Lehrer, sondern auch für die Gemeinden. Die politisch-konfessionell, wirtschaftlich und völkisch so verschieden gestalteten Verhältnisse unseres Kantons müßten noch weit mehr als im Kt. Zürich oder anderswo bei Wiederwahlen zu ständigen Beunruhigungen und zu Störungen einer gedeihlichen Schularbeit führen. Ein Mittel, einen bei der Bevölkerung unpopulär gewordenen Lehrer trotz „lebenslänglicher Anstellungsdauer“ doch von seiner Stelle zu entfernen, wurde durch Art. 64 des Erziehungsgesetzes in den Machtbereich der Gemeinde gelegt.

Er lautet: Wenn der Schulrat oder der dritte Teil der Schulgenossen die Entlassung eines Lehrers von seiner Stelle verlangen, so ist dem Erziehungsrat davon Kenntnis zu geben, welcher den Versuch einer Verständigung veranstalten wird. Kann die Verständigung nicht erzielt werden, so ist das Verlangen an die Schulgemeinde zu bringen, welche über Entlassung oder Beibehaltung des Lehrers abzustimmen hat.

Dieses verhältnismäßig leichte Mittel in der Hand der Gemeinden, wo man nicht einmal nach Gründen der Abberufung fragt, dürfte wohl als Ersatz für die periodische Wiederwahl gelten und hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — 1862 — bis heute auch genügt.

Der periodisch wiedergewählte Lehrer steht beim Stellenverluste in finanzieller Beziehung besser da, als der st. gallische. Letzterer kann jederzeit ab-